



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. September 2015
und zum Bildungsplan vom 10. September 2015

für

Industrielackiererin EFZ / Industrielackierer EFZ

Vernisseuse industrielle CFC / Vernisseur industriel CFC

Verniciatrice industriale AFC / Verniciatore industriale AFC

Berufsnummer 53304

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Industrielackierer/in EFZ zur
Stellungnahme unterbreitet am 13. November 2019.

erlassen durch Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister (SVILM) am
23. März 2020

aufzufinden unter www.svilm.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	5
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren / Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Industrielackiererin / Industrielackierer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. September 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Industrielackiererin / Industrielackierer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. September 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

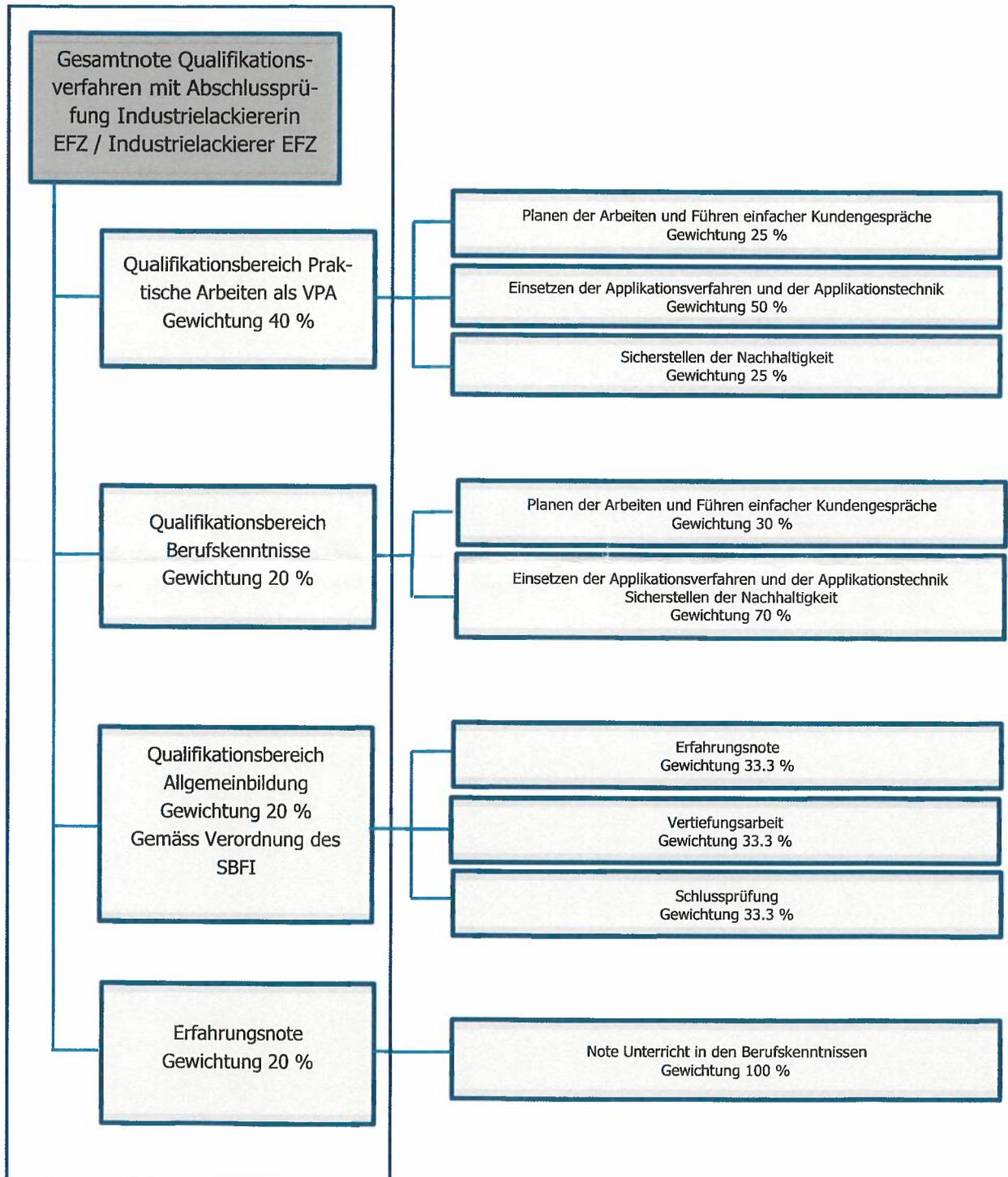
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und findet in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche	25%
2	Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik	50%
3	Sicherstellen der Nachhaltigkeit	25%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 „Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche“ bestehend aus folgenden Unterpositionen (UP) und Gewichtungen (Gew.):

UP	Handlungskompetenzen		Gew.
1.1	1.1	Arbeiten planen und Lerndokumentation führen	60%
	1.2	Standardprogramme einsetzen und Daten sichern	
1.2	1.3	Berechnungen durchführen	40%
	1.4	Kunden- und betriebsgerechte Umgangsformen pflegen	
	1.5	Kundenbedürfnisse erkennen und einfache Kundengespräche führen	

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 „Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik“ bestehend aus folgenden Unterpositionen (UP) und Gewichtungen (Gew.):

UP	Handlungskompetenzen		Gew.
2.1	2.1	Auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Prinzipien Farben mischen und dekorative Entwürfe umsetzen:	18%
2.2	2.3	Beschichtungsträger- und Beschichtungsmaterialien einsetzen	42%
2.3	2.4	Applikationsverfahren planen, Systemaufbauten und Anstrichsysteme gestalten	10%
	2.6	Applikationstechnologien einsetzen	
2.4	2.2	Vorbehandlungsverfahren, -materialien und -geräte einsetzen	30%
	2.5	Werkzeuge, Anlagen und Geräte einsetzen	
	2.7	Produkt- und Prozessqualität sicherstellen	
	2.8	Schlusskontrolle durchführen und Fabrikate verpacken	
	2.9	Betriebseinrichtungen, Anlagen, Geräte und Handwerkzeuge pflegen und warten	

Position 3 „Sicherstellen der Nachhaltigkeit“ bestehend aus folgenden Unterpositionen (UP) und Gewichtungen (Gew.):

UP	Handlungskompetenzen		Gew.
3.1	3.1	Veränderungen in der Berufsentwicklung und in der Branche schildern	60%
	3.2	Hygiene sicherstellen	
3.2	3.3	Arbeitssicherheit, Brandschutz und Gesundheitsschutz sicherstellen	10%
3.3	3.4	Umwelt-, Klima- und Gewässerschutz sicherstellen	30%

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche	40 Min.	20 Min.	30 %
2	Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik Sicherstellen der Nachhaltigkeit	120 Min.	0 Min.	70 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 „Planen der Arbeiten und Führen einfacher Kundengespräche“ besteht aus folgenden Unterpositionen (UP) und Gewichtungen (Gew.):

UP	Handlungskompetenzen		Gew.
1.1 (mündlich)	1.1	Arbeiten planen und Lerndokumentation führen:	33.3%
	1.3	Berechnungen durchführen	
	1.5	Kundenbedürfnisse erkennen und einfache Kundengespräche führen:	
1.2 (schriftlich)	1.1	Arbeiten planen und Lerndokumentation führen:	66.6%
	1.2	Standardprogramme einsetzen und Daten sichern:	
	1.3	Berechnungen durchführen	

Position 2 „Einsetzen der Applikationsverfahren und der Applikationstechnik“ und „Sicherstellen der Nachhaltigkeit“ besteht aus folgenden Unterpositionen (UP) und Gewichtungen (Gew.):

UP	Handlungskompetenzen		Gew.
2.1	2.1	Auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Prinzipien Farben mischen und dekorative Entwürfe umsetzen:	50%
	2.2	Vorbehandlungsverfahren, -materialien und -geräte einsetzen	
	2.3	Beschichtungsträger und Beschichtungsmaterialien einsetzen	

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

	2.4	Applikationsverfahren planen und Systemaufbauten und Anstrichsysteme gestalten	
2.2	2.4	Applikationsverfahren planen und Systemaufbauten und Anstrichsysteme gestalten	50%
	2.5	Werkzeuge, Anlagen und Geräte einsetzen	
	2.6	Applikationstechnologien einsetzen	
	2.7	Produkt- und Prozessqualität sicherstellen	
	2.8	Schlusskontrolle durchführen und Fabrikate verpacken	
	2.9	Betriebseinrichtungen, Anlagen, Geräte- und Handwerkzeuge pflegen und warten	
	3.1	Veränderungen in der Berufsentwicklung und in der Branche schildern	
	3.2	Hygiene sicherstellen	
	3.3	Arbeitssicherheit, Brandschutz und Gesundheitsschutz sicherstellen	
	3.4	Umwelt-, Klima- und Gewässerschutz sicherstellen	

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren / Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 13. November 2019 die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industrielackiererin EFZ und Industrielackierer EFZ zuhanden der Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM verabschiedet.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industrielackiererin EFZ und Industrielackierer EFZ treten am 23. März 2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 23. März 2020

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM

Präsident B&Q
Franco Barmettler

Präsident SVILM
Mario Schlatter